

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9112aa38-edff-3ec7-8922-ba7b889d7e45>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen Lagerbehälter (TRD 451 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 451 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 451 Anlage 2 - Herstellung [\(1\)](#)

7.1 Betriebe, die Behälter für Ammoniak-Wasseranlagen erstellen, müssen Fachbetriebe im Sinne von § 19I WHG sein.

7.2 Behälter aus metallischen Werkstoffen

7.2.1 Die Schweißnähte an den Behältern müssen zur Sicherung einer einwandfreien Verschweißung unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, daß Eigenspannungen auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.

7.2.2 Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff des Behälters angepaßt sein und ein zähes Schweißgut ergeben.

7.2.3 Bei der Herstellung von Behältern sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden. Hersteller von Behältern müssen nachweisen, daß sie über geeignete Einrichtungen verfügen, um die Schweißarbeiten einwandfrei ausführen zu können, z.B. durch eine Verfahrensprüfung nach TRD 201 Anlage 1 oder AD-HP 2/1 oder TRbF 121/221.

7.2.4 Sämtliche Hand-Schweißarbeiten dürfen nur von geprüften Schweißern nach AD-HP 3 oder TRD 201 Anlage 1 ausgeführt werden.

7.2.5 Behälternähte können einseitig geschweißt sein, wenn sie voll durchgeschweißt werden.

Innenliegende, mit Kehlnähten angeschweißte Teile sind vollständig zu umschweißen.

7.2.6 Die Schweißnahtgüte muß mindestens Bewertungsgruppe C der EN 25817 entsprechen.

7.3 Behälter aus nichtmetallischen Werkstoffen

Die Güteeigenschaften der verwendeten nichtmetallischen Werkstoffe sind entsprechend den baurechtlichen Prüfbescheiden des DIfBt zu überwachen und zu belegen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

